

Entwurf (Stand: 14.10.2020)

Entwurf mit Ergänzungen nach Beratungen in der Betriebskommission, ASS und HFPA

(Stand 06.11.2020)

Satzung der Service gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 AO (Abgabenordnung) verfolgt.
2. Die Gesellschaft führt die Firma: Service gGmbH Kreis Bergstraße
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heppenheim.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO und die Förderung des Umweltschutzes durch Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von erneuerbaren Energien, der Förderung der umweltschonenden Nutzung und der Einsparung von Energie.
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere umgesetzt durch
 - a) Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus;
 - b) Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere schulische Betreuungs- und Ganztagsangebote im Auftrag der jeweils verantwortlichen Gebietskörperschaften (§ 25 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch)

Die Leistungen sollen als anerkannter bzw. anzuerkennender Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 SGB VIII) erbracht werden.

c) Durchführung geeigneter Projekte zum Klimaschutz zur Ausschöpfung von Energiesparpotentialen und zur Nutzung von regenerativen Energien

3. Örtlich wird die Gesellschaft ausschließlich auf dem Gebiet ihres Gesellschafters tätig.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Tätigkeiten, Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks kann sie sich Dritter bedienen, sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder sonstige Gesellschaften selbst gründen oder übernehmen.
5. Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Gesellschafterversammlung gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der oder die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
4. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S.v. § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Geschäftsjahr / Dauer der Gesellschaft / Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am folgenden 31. Dezember.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Auf das Stammkapital hat der Kreis Bergstraße bei Gründung der Gesellschaft einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen.
2. Die Stammeinlage ist in Geld aus dem Vermögen zu erbringen, das dem Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft zugeordnet ist. Die Stammeinlage ist sofort fällig.
3. Als neue Gesellschafter kommen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Gebietskörperschaften beherrschte juristische Personen des privaten Rechts in Betracht.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Beirat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder diese von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
3. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Diese ist auch zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Geschäftsführern.
4. Die Gesellschafterversammlung stellt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf. Sie kann darüber hinaus im Einzelfall und generell der Geschäftsführung Weisung erteilen.
5. Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt sind.
6. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.

7. Entsprechend § 123 a Hessische Gemeindeordnung sind die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet, dem/den Gesellschafterin ihre jeweils im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und deren Veröffentlichung zuzustimmen, soweit es sich bei dem/den Gesellschafterin um Gebietskörperschaften handelt.
8. Der oder die Geschäftsführer dürfen nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung Geschäfte und Maßnahmen treffen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen; näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder elektronischem Mailing gefasst werden, wenn sich die Gesellschafter in der Mehrheit, die auch für den Beschluss selbst erforderlich ist, damit im Einzelfall einverstanden erklären.
3. Der Landrat des Kreises Bergstraße oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses leitet als Vorsitzender die Gesellschafterversammlung. Er bestimmt einen Schriftführer.
5. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll ist der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

1. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an alle Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung; § 8.2.
2. Einberufungen von Gesellschafterversammlungen haben mit einer Frist von 7 Werktagen zu erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, insbesondere wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder es ein Gesellschafter, der mit mindestens 10% am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist, fordert.

§ 10

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag und/oder den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Angelegenheiten.
2. Die Gesellschafterversammlung ist - unbeschadet der Zuständigkeit nach § 46 GmbHG- insbesondere zuständig für
 - a) ~~die Zustimmung über den von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung; die fünfjährige Finanzplanung ist jeweils den zuständigen Gremien des/der Gesellschafter/s zur Kenntnis zu bringen;~~
 - b) ~~die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung,~~
 - c) ~~die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,~~
 - d) ~~die Bestellung und Abberufung sowie die Vergütung von Geschäftsführern, die Aufstellung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,~~
 - e) ~~die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb sowie deren Vergütung,;~~

- ~~f) die Bestellung des Abschlussprüfers,~~
- ~~g) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages,~~
- h) die Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung des oder der Liquidatoren.

§ 11

Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und 80% des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, so ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung der unter § 9 genannten Frist auf 7 Tage, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Möglichkeit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden, unbeschadet ihrer Berücksichtigung bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, als nicht abgegebene Stimme behandelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Änderungen dieser Satzung, der Beschluss über die Liquidation der Gesellschaft und der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG einschließlich der Verpachtung oder Überlassung des Betriebes oder von Betriebsteilen sowie Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Beschlüsse gemäß § 7 dieser Satzung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit allen abgegebenen Stimmen.
4. Geschäftsanteile zählen nicht für die Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen, wenn und soweit fällige Stammeinlagen noch nicht eingezahlt wurden.

§ 12

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, dem angehören:
 - a) der Landrat des Kreises Bergstraße oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter als Vorsitzender,

- b) die Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft des Kreises Bergstraße, fünf Mitglieder, die durch Beschluss des Kreisausschusses für die Dauer der Legislaturperiode des Kreistags entsandt werden,
- c) fünf Vertreter von Schulen, deren Nachmittagsbetreuung durch die Gesellschaft wahrgenommen und gestaltet wird.

Bei Aufnahme neuer Gesellschafter wird die Zusammensetzung des Beirats in Bezug auf die Vertretung des/der neuen Gesellschafter/s neu geregelt.

2. Der Beirat berät - unbeschadet der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung - die Geschäftsführung. ~~Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.~~

Aufgaben des Beirats:

- a) die Zustimmung über den von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung; die fünfjährige Finanzplanung ist jeweils den zuständigen Gremien des/der Gesellschafter/s zur Kenntnis zu bringen;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung,
- c) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- d) die Bestellung und Abberufung sowie die Vergütung von Geschäftsführern, die Aufstellung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
- e) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb sowie deren Vergütung,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages,

3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen so oft zusammen, wie dies erforderlich ist oder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder eine Einberufung verlangt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig, § 31 a BGB findet sinngemäß Anwendung. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

§ 13

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB, des GmbHG und den Vorgaben dieser Satzung aufzustellen und zu prüfen. Sie darf sich dazu geeigneter Hilfe Dritter bedienen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen. Nach der Prüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zur Feststellung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat das Recht jederzeit die Bücher und Aufzeichnungen sowie die Rechnungslegung der Gesellschaft zu prüfen bzw. durch von ihr zu bestimmende sachverständige Dritte prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfer hat auf Verlangen der Gesellschafterversammlung die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz benannten Maßnahmen durchzuführen.

§ 14

Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die Übertragung oder Teilung von Geschäftsanteilen oder sonstige Verfügungen über die Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen der Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist der veräußerungs- bzw. verfügungswillige Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
2. Jedem Gesellschafter steht für jeden Fall des Verkaufs des Geschäftsanteils durch einen anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht entsprechend seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital zu. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang der Mitteilung über den Vorkaufsfall und der Vorlage des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages und nur schriftlich gegenüber dem veräußernden Gesellschafter ausgeübt werden.

3. Soweit ein vorkaufsberechtigter Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht oder nicht innerhalb der unter § 14.2. genannten Frist ausübt, steht dieses den übrigen vorkaufsberechtigten Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gilt Abs. 2 S. 2 entsprechend.

§15

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile können jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters für die Einziehung bedarf es nicht, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt.
3. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des vorstehenden § 15.2. steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Der Einziehungsbeschluss ist dem betroffenen Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen.
4. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Vergütung in Höhe des Nominalwertes der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile zuzüglich des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlage zu.

§ 16

Auflösung / Liquidation / Wegfall des Zwecks

1. Bei Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den Kreis Bergstraße, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen.

3. Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt werden. Die Liquidatoren können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

§ 18

Gründungskosten

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie eventuelle Genehmigungen, Anwalt und Steuerberater) in Höhe bis zu EUR 2.500,00 wird von der Gesellschaft übernommen.